

## A. Mandantenbegehren

Die Privatschule Verdun GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Max Montag, (Mandantin) betreibt eine Privatschule mit etwa 300 Schülern im Ganztagesunterricht.

Sie kooperiert in verschiedenen Bereichen mit der Firma Gerlach Gesetzbea GmbH & Co. KG.

Der Firma Gerlach soll im Gegenzug für eine Spende die teilweise privilegierte Nutzung der noch im Bauen befindlichen Mensa und eines Kinos ermöglicht werden.

Die Mensa soll sowohl zum Mittagessen, als auch für Abendveranstaltungen genutzt werden können. Eine entsprechende Vereinbarung in Hinblick auf die Mensa und das Kino soll für den Mandanten vorbereitet werden.

## B. Cautachten

### I. Mensanutzung für Mittagessen

In einem ersten Vertragsteil ist die Mensanutzung durch die Mitarbeiter der Firma Gerlach zum Mittagessen zu regeln.

#### 1. Hauptleistungspflicht

Als Hauptleistungspflichten sind dabei die Nutzung des Multifunktionsraums durch die Mitarbeiter der Firma Gerlach sowie die Essensausgabe durch die Schule zu vereinbaren.

Hier stellt sich zunächst die Frage, welchem Vertragstypus dies zuzuordnen ist. Die Nutzung der Sitzplätze und sonstigen Einrichtungen wie Toiletten könnte einen Mietvertrag darstellen.

Allerdings ist ein Entgelt hierfür grundsätzlich nicht geschuldet. Das Essen wiederum soll zu vergünstigten Konditionen erworben werden, sodass auch ein Kaufvertrag in Betracht käme. Die Essensausgabe wiederum

weist ein Dienstvertragliches Element auf.

Es handelt sich sonit um einen typen-  
gemischten Vertrag. Dabei ist grundsätz-  
lich für den jeweiligen Vertragstypus das

Zutreffende Recht anzuwenden.

\* S. 3a

Problematisch erscheint insoweit die

Anwendbarkeit des Mietrechts wegen

möglicherweise bestehender Unentgelt-  
lichkeit. Insoweit könnte auch das Recht  
der Leihe Anwendung finden. Dies hätte

insbesondere die Haftungsprivilegierung  
des § 539 BGB zur Folge. Da es sich aus

Sicht der Mandantin ohnehin empfiehlt,

eine entsprechende Vereinbarung aufzu-

nehmen, wäre dies unschädlich. Allerdings

hält das Mietrecht, insbesondere in Hinblick

auf Sonderkündigungsrechte, mehr

Regelungen bereit. Dies gilt auch für

die ebenfalls geplante, noch zu be-

handelnde Mensurantur für Abend-

veranstaltungen. Im Übrigen ist die

\* Die geplante Regelung weist auch ein Element von Dauerschuldverhältnissen auf, da über einen langen Zeitraum die Mensanutzung zu vergünstigten Konditionen gewährleistet werden soll.

Deshalb sollte sich auch ein Bezug zu einem Dauerschuldverhältnis im

Vertrag wieder finden, der neben dem Kaufgewährleistungsrecht für die dauerhafte Nutzung ein entsprechendes Leistungsstörungenrecht bereithält.

Differenz:

( RahmenV

( einzelner KaufV

Gebrauchsunterlassung an die bereits erfolgte

Spende der Firma Gerlach in Höhe

von 500.000 € gehoppelt. Es stellt sich

somit die Frage, ob tatsächlich von

Unentgeltlichkeit gesprochen werden kann.

Daher empfiehlt es sich, den Terminus

„Nutzungsvereinbarung“ zu verwenden und

eine Klausel aufzunehmen, dass auf

den Vertrag Mietrecht Anwendung findet,

soweit nicht etwas anderes geregelt ist

oder die Eigenart der Regelung, beispiels-

weise in Bezug auf kaufvertragliche <sup>Viele Formu-</sup>

Elemente, dem widerspricht.

lary sind zu  
allgemein gehalten.

a. Zugang

aa. Weiterhin ist zu regeln, zu welchen Zeiten

den Mitarbeitern der Firma Gerlach

die Mensa nützung zur Verfügung gestellt

werden soll. Gewünscht ist eine

Nützung von Mai bis Juli und

Oktober bis Dezember, wobei die

Schulferien grundsätzlich auszunehmen sind, weil in dieser Zeit kein Mandantentrieb stattfindet. Eine Begrenzung auf diese Monate ist aus Sicht der Mandantin nicht zwingend, solange sie kein Essenangebot in den Schulferien leisten muss.

Da diese Zeiträume von der Firma Gerlach aber von besonderem Interesse sind, wäre eine Klarstellung, beispielsweise durch "insbesondere" im Vortrag empfehlenswert.

bb. Zudem ist eine Begrenzung auf maximal 116 Personen pro Tag aufzunehmen. Dies ist für die Firma Gerlach ausreichend.

Für die Mandantin ist eine entsprechende Obergrenze empfehlenswert, um zum einen die Versorgung ihrer Schüler zu gewährleisten und zum anderen Kapazitäten für sonstige „Restaurantbesucher“ frei zu halten,

die aufgrund höherer Preise wirtschaftlicher sind.

Frage ist, ob insoweit eine Nachweisverpflichtung für die Firma Gerlach oder Sanuktionsmöglichkeiten für die Mandantin aufgenommen werden sollten. Dagegen spricht, dass Nutzungsentfährliche eher unwahrscheinlich sind und der Mandantin eine Regulierung durch den Essensverlauf möglich ist.

cc. Wichtig ist eine zeitliche Zugangsbeschränkung. Die Öffnungszeiten der Mensa sind 11.25 Uhr bis 14.05 Uhr. Sie bietet 152 Sitzplätze. Die Schüler essen in zwei Schichten von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 13.05 Uhr bis 13.35 Uhr. Bei 300 Schülern ist davon auszugehen, dass in dieser Zeit keine Sitzplätze verfügbar sind. Eine Nutzung wäre daher nur zwischen 11.25 Uhr und 12.25 Uhr sowie 13.35 Uhr / 13.00 Uhr bis 14.05 Uhr möglich.

dd. Diese Beschränkungen der Nutzungs-  
 möglichkeit können im Rahmen der  
 Vereinbarung der Hauptleistungspflicht  
 unproblematisch privatautonom ge-  
 troffen werden.

b. Essensausgabe und Kosten  
 Weiterhin sind die Essensausgabe und  
 die Kosten hierfür zu regeln.

aa. Grundsätzlich soll die Essensausgabe  
 durch einen eigenen Koch erfolgen.

Da die MandantIn angibt, früh zu  
 sein, wenn die Zulieferung von Mittag-  
 essen anfährt, hat sie selbst ein  
 Interesse an der eigenen Herstellung des  
 Essens. Insofern scheidet es nicht, diese  
 Verpflichtung für sie aufzunehmen. Es  
 ist aber zwingend eine Ausnahmevor-  
 schrift für den Fall vorzusehen, dass  
 auf Zulieferung verzichtet werden  
 müssen, um Ansprüche  
 der Firma Corbach wegen Schlicht-  
 Leistung vorzubehalten.

hat sie  
 die Klausur?



Weiterhin ist zu erwägen, ob eine Klausel aufzunehmen ist, die es der Mandantin ermöglicht, von Eigenproduktion auf Zulieferung umzustellen. Dafür spricht die lange Vertragslaufzeit und die damit einhergehende Unsicherheit in der Kostenkalkulation. Um ausgegogen zu sein, sollte eine entsprechende Regelung kritisch versehen, wenn eine Umstellung möglich ist. Hier kommen (1) fehlende Kostendeckung, (2) Personalmangel oder (3) vergleichbar schwerwiegende Ereignisse in Betracht.

bb. Hinsichtlich der Kosten für die Mahlzeit ist eine Voppelung an die Kosten für Schüler empfehlenswert, um Preissteigerungen automatisch mit abzudecken. Insofern ist zu beachten, dass der Fixbetrag eine Wertstellung hinsichtlich der Kosten wichtig war. Unsere Mandantin schlug einen Aufpreis von 0,30€ pro Essen auf die Schülerkosten von aktuell zwischen 3,00€ und 3,50€ vor.

Die Firma Carlach bestätigte diesen Vorschlag nicht, sondern teilte lediglich mit, dass sie ein Mittagessen "zu den günstigen Schiller-Konditionen (zuzüglich eines geringen Aufschlags)" begehre und "Restaurantpreise" von den Mitarbeitern nicht aufgebracht werden könnten. "Restaurantpreise" bezieht sich aber auf die Aufschümpen der Mandantin, "anderen Besuchern" ein Mittagessen zu einem Aufschlag von 3,50€ anbieten zu wollen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass ein Aufschlag von 0,30€ im Rahmen ist, zumal die Kosten für ein Essen bei der Mandantin die Mensakosten bei der Firma Carlach dadurch nicht übersteigen. Eine Bezahlung an der Kasse sollte dabei aber einen Nachweis der Mitarbeiter-Eigenschaft voraussetzen, um für das

Mensapersonal überprüfbar zu sein.

Dies kann als Bedingung geregelt werden. Weiterhin sollte der Vertragstext den Hinweis beinhalten, dass Getränke von der Regelung ausgenommen werden.

## 2. Anreise und Zugang

a. Die Firma Gerlech möchte für die An- und Abreise Kleinbusse einsetzen und hierfür den vorhandenen Busbahnhof nutzen. Fraglich ist, ob dies möglich ist.

An dem Busbahnhof befindet sich das Schild „Bussonderfahrstreifen“, Zeichen 245, laufende Nummer 25 in Anl. 2 zur StVO. Das Zeichen besagt, dass anderer Fahrverkehr als Omnibusse des Linienverkehrs sowie nach dem Personenbeförderungsrecht mit dem Schulbus-Schild zu kennzeichnende

Fahrzeuge des Schüler- und Behindertenverkehrs den Bussonderfahrstreifen nicht benutzen dürfen. ✓

Bei dem Transport von Firmenmitarbeitern handelt es sich weder um Linienverkehr noch um Schulbusse. Daher steht das Schild einer Benutzung entgegen.

Allerdings sieht Nr. 2 der laufenden Nummer 25 der Anlage 2 zur StVO vor, dass Busse im Gelegenheitsverkehr den Sonderfahrstreifen benutzen dürfen, wenn dies durch ein Zusatzzeichen angezeigt wird. Bei den geplanten Bussen der Firma Gerlach handelt es sich im Umkehrschluss zu Nr. 1 um solche Busse im Gelegenheitsverkehr.

Folglich kann in den Vertrag eine "Benziners-Klausel" aufgenommen werden, nach der unsere Mandantin sich darum bemüht, ein entsprechendes Schild zu erhalten. Die Benzinersklausel ist einer echten Verpflichtung vorzuziehen, weil sie beim Scheitern keine Sanktionen



für unsere Mandantin nach sich zieht  
 und vorliegend ungewiss ist, ob behörd-  
 licherseits ein entsprechendes Schild  
 aufgesetzt wird. Geschuldet ist insoweit  
 nur das Tätigwerden unserer Mandantin.  
 b. Schließlich ist in dem Vertrag auf-  
 Zurechnen, wie der Zugang zur Mensa  
 zu erfolgen hat und welche Tafeln  
 genützt werden können, um herzustellen,  
 dass sich das Zutrittsrecht auf diese beschränkt.  
 II. Mensanutzung für Abendveranstaltungen  
 1. Anwendbares Recht

für Abendveranstaltungen  
 ist

Wahrung?

Auch hinsichtlich der Mensanutzung ist  
 kein Nutzungsentgelt geplant. Insofern  
 bietet es sich ebenfalls an, von "Nutzungs-  
 überlassung" zu sprechen und Mietrecht  
 für anwendbar zu erklären. Dies ist  
 durch privatautonome Vereinbarung  
 trotz der geplanten Unentgeltlichkeit  
 möglich, weil kein Typenzwang im Schuld-  
 recht besteht.

## 2. Hauptleistungspflichten

a. Als Hauptleistungspflicht ist sodann die ganzjährige zur Verfügungstellung der Mensa \* zu vereinbaren. Eine Ausnahme in Hinblick auf Schulferien ist ausweislich der Mandantin nicht notwendig. Vorstellend ist aufzunehmen, dass bei Abendveranstaltungen keine Verstärkung durch die Schule erfolgt.

\* für Abendveranstaltungen unter der Bedingung bestehender Kapazitäten

b. Die Nutzung soll grundsätzlich wertgeltlich erfolgen. Insoweit gibt unsere Mandantin an, ein Entgeltverzicht sei ausnahmsweise in Ordnung, auch wenn dies im Verhältnis zu anderen Nutzern nicht ganz angemessen erscheine. Insoweit stellt sich die Frage, ob die Mandantin gegebenenfalls zur Gleichbehandlung aller potentieller Nutzer verpflichtet ist. Eine solche Pflicht folgt jedenfalls nicht aus öffentlichem Recht, weil die Mandantin keine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Soweit sie

- \* Es handelt sich dabei um eine Rahmenvereinbarung, die die Konditionen festlegt, zu denen jeweils eine konkrete, anlassbezogene Nutzungsvereinbarung getroffen werden kann.

als Schultträgerin Beliehene ist, gilt diese Grundrechtsbindung nicht für die privatrechtliche Vermietung von in ihrem Eigentum stehenden Räumlichkeiten außerhalb der Schulzeit.

Eine entsprechende Verpflichtung könnte aber aus dem Art 6 erwachsen. Allerdings findet eine Differenzierung nicht aufgrund eines der in § 1 Abs 1 genannten Merkmale statt, sodass eine Differenzierung grundsätzlich möglich erscheint.

C. Allerdings erscheint eine ~~Begrenzung~~ der unentgeltlichen Nutzung in zahlenmäßiger Hinsicht empfehlenswert, um eine gleichmäßige Auslastung zu gewährleisten.

Überstellung dahingehend sinnvoll, dass mit der Unentgeltlichkeit kein Vorzug gegenüber anderen Nutzern einhergeht. Insofern ist zu erwägen,



Wertabw

Zugangsregelnde Kriterien aufzunehmen.  
 Dabei sollte neben dem Prioritätsprinzip die Häufigkeit der Nutzung im vergangenen Jahr mit einbezogen werden, um zu verhindern, dass die Firma Gerlach die Mensa dauerhaft durch frühzeitige Buchungen blockiert.

### 3. Kosten

Unabhängig von der Unentgeltlichkeit sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die durch die Veranstaltungen entstehenden Kosten auf die Firma Gerlach umzu legen. Insoweit ist eine Anlehnung an § 556 BGB, der die Betriebskostentragungspflicht des Mieters regelt, denkbar. \* Eine Pauschale ist d. § 556 II 1 BGB ist daher nicht gewünscht, da Verbrauchs-kosten nach Zählerstand abgerechnet werden sollen. Aus diesem Grund ist auch eine Vorauszahlung ungeeignet.

\* Eine entsprechende Vereinbarung steht der Unentgeltlichkeit nicht entgegen, da sich die Betriebskosten nicht auf die Miethöhe auswirken, weil die Firma Gerlach lediglich von einem „besonderen Entgelt“ absehen möchte.

da sich dadurch Zahlungsvergütungen doppeln würden. Es ist daher eine

Abrechnung nach der jeweiligen Nutzung

zu erstellen und eine Frist für

die Begleichung aufzunehmen. In

Betracht kommen etwa zwei Wochen.

Um zu legen sind die <sup>die</sup> Verbrauchskosten

Soweit möglich nach Zählerstand

abzurechnen sind, namentlich Strom,

Wasser, Heizung. Daneben können

Kosten für die zusätzlichen Stunden

des Hausmeisters in Rechnung gestellt

werden, die ebenfalls exakt abgerechnet

werden können. Für die Reinigungs-

kosten empfiehlt sich hingegen ein

Pauschalbetrag. Ebenso können Versicher-

ungen und Winterdienst als Betriebs-

kosten mit einer Pauschale aufge-

nommen werden. Eine Kombination von

Pauschalen und Abrechnung ist dabei

für unterschiedliche Betriebskosten

möglich.

### III. Kinnnutzung

Schlieflich wünschen die Partnern noch eine entgeltliche Nutzungsmöglichkeit des Kinos zu vereinbaren.

Insoweit bietet es sich an, das Entgelt so zu kalkulieren, dass alle Betriebskosten bereits mit dem Entgelt abgegolten sind, um die aufwendige Abrechnung nach der jeweiligen Nutzung zu vermeiden.

Das Kino ist auf 65 Sitzplätze ausgelegt. Bei der Kalkulation könnte davon ausgegangen werden, wie hoch die Einnahmen bei einem Eigenbetrieb pro Abend wären. Bei einem Kartenverkauf von 10€ pro Karte als 650 €.

Aufgrund der langen Laufzeit sollten aber auf jeden Fall Preissteigerungen vorgesehen werden, wobei von einer pauschalen Erhöhung von 2-5% pro Jahr ausgegangen werden kann.

## IV. Laufzeit und Kündigung

### 1. Laufzeit

- a. Die Laufzeit ist zunächst für 20 Jahre geplant. Die Mandantin kann sich aber auch eine Laufzeit von 25 oder 30 Jahren vorstellen. Daher könnte der Firma Gerlach ein zweimaliges Optionsrecht für eine Verlängerung um jeweils fünf Jahre eingeräumt werden. Sie kann dann durch Ausübung dieses Rechts den Vertrag einseitig verlängern.

Das ist für unsere Mandantin allerdings nachteilig, weil sie so keinen Einfluss auf die konkrete Vertragslaufzeit hat.

Insofern verbietet sich eine Festlaufzeit für 30 Jahre an, wobei dadurch der Anwendungsbereich von § 345 Abs. 2 jedenfalls noch nicht eröffnet ist.

Beiden Parteien kann dann ein arbeitsrechtliches Kündigungsrecht nach 20 und nach 25 Jahren eingeräumt werden. ✓

b. Für den Beginn der Laufzeit gibt die Mandantin vor, die Mensa könne zum 01.01.2013 in Betrieb genommen werden. Es könnten allerdings Probleme wegen der Außenfassade auftreten, was den Mensabetrieb jedoch nicht hindert. Insofern kann als Vertragsbeginn grds. der 01.01.2013 festgelegt werden. Es sollte aber eine Einschränkung dahingehend gemacht werden, dass der Bau bis dahin noch nicht fertig gestellt ist und aus daraus resultierende Verzögerungen oder Behinderungen im Betriebsablauf keine Rechte der Firma Carlech entstehen. Dadurch werden entsprechende Haftungsrisiken ausgeschlössen.

## 2. Außerordentliches Kündigungsrecht

Weiterhin sollte unserer Mandantin ein außerordentliches Kündigungs-

recht eingeräumt werden. Ein befristeter

Vertrag kann nicht ordentlich ge-

kündigt werden. Unsere Mandantin

ist daher dem Risiko ausgesetzt,

dass Leistungen weiter anboten zu

müssen, obwohl ihr das möglicher-

weise unmöglich wird. Insofern sind

Fälle denkbar wie

- Betrieb der Schule wird eingestellt

- Mensa bietet aufgrund gestiegener

Schülerzahlen keine ausreichenden

Kapazitäten mehr

- Mandantin verliert oder überträgt

Eigentum an Mensa oder Kino

ist  
immer  
möglich!  
13

✓

## V. Sonstiges

### 1. Haftungsausschluss

Zum Schutz unserer Mandantin sollte ihre Haftung begrenzt werden. Dabei sind zur Vermeidung der Unwirksamkeit der Klausel auf jeden Fall die

Grenzen des § 309 Nr. 7 BGB zu beachten die über § 310 II BGB auch zwischen Unternehmen zu berücksichtigen

sind, wahrscheinlich von der Frage, ob es sich hierbei um AGB handelt.

↳ VerhÄu

2. Weiterhin ist eine doppelte Schrift-

formklausel zu empfehlen, die zwischen Unternehmen auch möglich ist und Beweiszwecken dient.

3. Zudem ist eine salvatorische Klausel aufzunehmen, um die Wirkung des § 313 BGB umzukehren.

### 4. Vertretung

Unsere Mandantin wird als GmbH beim Vertragsschluss gem. § 35 I GmbHG durch den Geschäftsführer, Herrn Montag, vertreten.

Die Firma Gerlach ist eine GmbH & Co.

Ua. Die Komplementärin, die die Ua vertritt, §§ 170, 161ff, 125 HGB, ist somit eine GmbH. Diese wird ebenfalls nach § 35 I 1 GmbHG von der Geschäftsführerin,

Frau Dr. Gerlach, vertreten.

5. Als Auslegungshilfe ist eine Prämabel aufzunehmen.

### C. Weiteres Vorgehen

Entsprechend dem Mandantenbegehren und der Anforderungen im Gutachten ist ein Vertragsentwurf anzufertigen.



## Nutzungsvereinbarung

Zwischen

1. der Privatschule Verden GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Max Montag, Siegfried Lenz Straße 1, 27283 Verden (im Folgenden: Nutzungsgeberin)

und

2. der Firma Gerlach GmbH & Co. UG, vertreten durch die Geschäftsführerin Dr. Antonia Gerlach, Martin-Luther-Str. 2, 27283 Verden (im Folgenden: Nutznehmerin)

3. Zusammen: die Parteien

### § Präambel

Die Nutzungsgesgeberin betreibt an ihrem Sitz eine Privatschule mit ca. 300 Schülern. Im Rahmen des Schulbetriebs arbeitet sie bereits eng mit der

Nutzungsnahmerin zusammen. Aktuell wird auf dem Schulgelände ein Drei-Generationshaus, unter anderem

mit Mensa und Kino errichtet, das überwiegend bis zum 01.01.2013

fertiggestellt sein soll. Hierfür spendete die Nutzungsnahmerin 500.000€.

Im Gegenzug soll Th die Nutzung einzelner Einrichtungen teilweise

privilegiert zur Verfügung gestellt werden.

Dies vorweggeschaut treffen die Parteien folgende Vereinbarungen:

# § 2 Mensanutzung für Mittagessen

## 1. Nutzungsrecht

Den Mitarbeitern der Nutzungsnehmerin

ist es grundsätzlich ganzjährig, ins-

besondere in den Monaten Mai bis

Juli und Oktober bis Dezember ge-

stattet, die Mensa im Drei-Generationen-

Hauss der Nutzungsgeberin zu den  
üblichen Öffnungszeiten zu frequentieren.

Die Mensa ist während der gesetzlichen  
Schulferien geschlossen.

1.1. Das Nutzungsrecht begrenzt sich  
auf maximal 120 Mitarbeiter  
pro Tag.

- Artikel 1 der

1.2 Die Mensa hat in der Regel Esse (Artikel 1)

werktags (Montag bis Freitag) von

11.25 Uhr bis 14.05 Uhr geöffnet.

In der Zeit von 12.30 Uhr bis

13.35 Uhr ist ein Zugang durch

die Mitarbeiter nicht gestattet.

Preisliste:

In dieser Zeit steht die Mensa schließlich den Schülern der Nutzungsgeberin zur Verfügung.

## 2. Essensausgabe und Kosten

2.1 Das Essen in der Mensa wird grundsätzlich durch einen Koch vor Ort hergestellt. Die Zulieferung von Essen in Ausnahmefällen bleibt vorbehalten. ✓

2.2 Die Nutzungsgeberin behält sich außerdem vor, die Essensausgabe insgesamt und dauerhaft auf zugeliefertes Essen umzustellen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund kommen insbesondere ✓

(a) fehlende Kostendeckung

(b) Personalmangel

in Betracht.

2.3 Die Mitarbeiter der Nutzungsnehmerin können Mahlzeiten zu Schichtkonditionen einschließlichs eines Aufpreises von 0,30€ (dreißig Cent) erwerben, wenn sie bei dem Erwerb einen geeigneten Nachweis über ihre Mitarbeiterbereitschaft vorlegen. Getränke sind hier von ausgenommen.

3. Anreise und Zugang

3.1 Die Nutzungsgeberin bemittelt sich um die Aufstellung eines Zusatzzeichens ISd Nr. 2 der laufenden Nummer 25 der Anlage 2 zur StVO, damit die Nutzungsnehmerin den vorhandenen Sonderfahrstreifen zum Gelegenheitsverkehr mit von ihr betriebenen Kleinbussen für den Transport ihrer Mitarbeiter nutzen kann. Im Übrigen ist für den Transport ausschließlichs die Nutzungsnehmerin verantwortlich.

3.2 Der Zugang zur Mensa erfolgt über den Seiteneingang im Innenhof II.

Als Toilettenanlage steht die Anlage im Bau teil II "Jugendpflege" zur Verfügung. Im übrigen ist ein Betreten des Schulgeländes und die Nutzung von Anlagen nicht gestattet.

### § 3 Mensanutzung für Abendveranstaltungen

#### 1. Rahmenvereinbarung

Der Nutzungsberechtigten wird das Recht eingeräumt, unter den nachfolgend festgelegten Bedingungen Verträge über die Nutzung der Mensa für Abendveranstaltungen zu schließen. Dabei werden lediglich die räumlichen Voraussetzungen gestellt, eine Verstärkung durch die Nutzungsberechtigten erfolgt nicht. Eine Nutzung ist auch innerhalb der Schulklassen möglich.

1.1 Der Vertragsschluss

Anfrage durch die Nutzungnehmerin und Annahme durch die Nutzungsgeberin. Die Anfrage ist schriftlich, vier Wochen vor mindestens zu stellen.

1.2. Die Annahme erfolgt unter Berücksichtigung der Auslastung der Räumlichkeiten und gleichberechtigter Lichheiten. Grundsätzlich werden

Annahmen im Verhältnis zu anderen Interessenten nach dem Prioritätsprinzip erteilt. Allerdings berücksichtigt

die Nutzungsgeberin bei mehreren Anfragen hinsichtlich eines Termins die Nutzungshäufigkeit der Interessenten in den letzten zwölf Monaten vor der geplanten Nutzung.

1.2 Die Annahme wird ebenfalls schriftlich oder Ablehnung spätestens drei Wochen vor der geplanten Nutzung erteilt.

## 2. Kosten

2.1 Die Nutzungnehmerin hat kein Nutzungsentgelt für die Nutzung zu zahlen.

2.1 Sie trägt aber anteilig die

Kosten für den Betrieb der

Mensa sowie die Kontext

angefallenen Verbrauchskosten:

Herzeng werden nach Zählerstand

abgerechnet.

b. Die Kosten für zusätzliche Stunden  
des Hausmeisters werden im 1/5

Minuten Tarif abgerechnet.

c. Für die Reinigung ist eine

Faeschale in  $x^* \in$  zu entnehmen.

d. Weitere Betriebskosten wie

Winkeldienst und Versicherungen

werden mit einer Faeschale

von  $x^* \in$  je Nutzung abge-

goben.

e. Die Nutzungsggeberin behält sich

eine angemessene Anpassung der

Faeschalen vor.

2.3 Die Nutzungsgnehmerin erhält nach

der jeweiligen Nutzung eine Auf-

stellung mit den angefallenen

Kosten.



Wochen ab Zugang auf das Konto  
der Nutzungsgeberin (DE...) zu  
überweisen.

### §4 Minderzahlung

#### 1. Rahmenvereinbarung

Der Nutzungsnehmerin wird das  
Recht eingeräumt, unter der nach-  
folgend festgelegten Bedingungen  
Verträge über die Nutzung des  
Kinos auf dem Schiffslande  
zu schließen.

1.1 Für den Vertragsabschluss gilt  
§3 1.1-3 entsprechend.

#### 2. Kosten

Für die Nutzung hat die Nutzungs-  
nehmerin pro Nutzung eine Pauschale  
von \* x € zu entrichten. Die  
Bezahlung erfolgt im Voraus und  
hat spätestens drei Tage vor der  
geplanten Nutzung auf dem Konto  
(DE...)

der Nutzungsgewinn einzugewinnen.

Die Pauschale erhöht sich um

\*\*\* % pro Jahr.

## §5 Laufzeit und Kündigung

### 1. Vertragsbeginn

Der Vertrag beginnt zum 01.1.2013.

Sofort aufgrund Verzögerungen in der Fertigstellung der Gebäude

Verzögerungen oder Behinderungen

Im Betriebsablauf anbieten, kann die Nutzungsnehmerin hieraus keine Rechte ableiten.

### 2. Laufzeit

Der Vertrag hat eine Festlaufzeit bis

zum 01.01.2043. Er kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten

zum 01.01.2033 und zum 01.01.

2038 gekündigt werden. Für die

Fristwahrung ist der Zugang maßgeblich.

Abk.:  
25 Jahre  
causale  
Kündigung, falls  
kein Kündigung

### 3. Außerordentliches Mündigkeitsrecht

Der Nutzungsgewerber steht zudem in folgenden Fällen

· Ein außerordentliches Mündigkeitsrecht

· zu:

(a) Einstellung des Schulbetriebs durch die Nutzungsgewerber  
→ i. V. abv. ausb. w. schiff.

(b) Eigentumsverlust an dem zu nutzenden Gebäudeteil  
Nur nicht ausgas. d. b. s. s. r.

(c) Mensa kapazitäten erlauben aufgrund gestiegener Schülerzahlen keine Nutzung durch die Nutzungsgewerber

In diesem Fall ist mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe des Mündigungsgrundes zu kündigen. Für die Frist ist der Zugang maßgeblich.

↳ zu w. a. r. :

### § 6 Sonstiges

#### 1. Haftungsbeschränkung

Die Nutzungsgewerberin haftet nur für

Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit,

Soweit nicht Schäden an Leben,

Körper oder Gesundheit eingetreten sind.

## 2. Anwendbares Recht

- Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, finden auf das Nutzungsverhältnis die Bestimmungen des Mietrechts Anwendung.

## 3. Schriftform

- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.  
Dies gilt auch für diese Bestimmung selbst.

## 4. Salvatorische Klausel

- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, tritt an ihre Stelle die gesetzliche Regelung.

Unterschrift	Unterschrift
Nutzungsgeberin	Nutzungsnehmerin

## Mandantenschreiben

Sehr geehrter Herr Montag,

- anbei finden Sie den Vertragsentwurf mit der Bitte um
- Durchsicht und Ergänzung oder noch offener wirtschaftlicher Punkte (\* \* \*).
- Für Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Einleitung:

Die Kautelarklausuren erfassen die rechtsgestaltende Tätigkeit des Rechtsanwalts. Die Grundlage der Klausur ist die rechtliche Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts, wobei die Umsetzung des Gutachtens nicht auf die Erstellung eines Schriftsatzes, sondern auf außergerichtliche Entwürfe (Vergleiche, Ausübung von Gestaltungsrechten, Entwürfe von Verträgen) ausgerichtet ist. Dabei sollte das Augenmerk auf das Interesse des Mandanten gerichtet sein, wobei etwaige Eingrenzungen durch den Prüfervermerk zu beachten sind. Es gilt insbesondere festzustellen, wie die gesetzliche Ausgangslage ist und inwiefern dispositives Recht Abweichungen im Interesse des Mandanten erlaubt.

Regelungsbedürftige Fragen:

Es geht allg. um die (Mit-)Nutzung des Drei-Generationen-Hauses durch die Fa. Gerlach, wobei zwischen den verschiedenen Räumen/Nutzungsarten zu unterscheiden ist:

- unentgeltliche Nutzung der Mensa/Multifunktionsraum für Abendveranstaltungen
- entgeltliche Nutzung des Kinos
- Mitarbeiter-Mittagessen in der Mensa
- Mitnutzung des Busbahnhofs durch Kleinbusse der Fa. Gerlach.

Weil die konkrete Nutzung noch nicht abgesehen werden kann, ist sinnvollerweise eine Rahmenvereinbarung zu entwerfen. Vertragsparteien sind die Mandantin (Privatschule Verden GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer, im folgenden: Schule) und die Fa. Gerlach Gerätebau GmbH & Co KG, vertr. d. d. Geschäftsführerin (im Folgenden: Gerlach).

I. Gutachten:A Regelungen für die einzelnen Nutzungsarten (jeweils als Rahmenvereinbarung)1. unentgeltliche Nutzung der Mensa für Abendveranstaltungen

- a) anwendbare Rechtsvorschriften: Leihvertrag über unbewegl. Räume, § 598 BGB, da unentgeltliche Nutzung; Übernahme der durch Gebrauch verursachten Kosten schadet nicht (vgl. Palandt/Weidenkaff, BGB, 78. Aufl., vor § 535 Rn. 17 mwN; eingehender MünchKomm/Häublein, BGB, vor § 535 Rn. 10 f.).
- b) Hauptpflicht des Verleihers: unentgeltliche Gestattung des Gebrauchs  
Erforderliche zusätzliche Regelung: Erstattung von unmittelbaren Gebrauchskosten gegen Nachweis
- c) Prüfung der Haftungsrisiken der Schule/Gestaltungsmöglichkeiten
  - ⇒ Haftung des Verleihers bei Verzug/Unmöglichkeit (d.h.: Erfüllungsinteresse) gem. § 599 BGB nur für Vorsatz/Grobe Fahrlässigkeit; bei mangelhafter Leistung nur bei arglistigem Verschweigen (§ 600). Insoweit könnte eine individualvertragliche Abweichung vereinbart werden: Haftung für Erfüllungsinteresse bei Verzug oder Unmöglichkeit nur für Vorsatz (vgl. § 276 BGB).
  - ⇒ Bezüglich Schäden an sonstigen Rechtsgütern (Sach-/Gesundheitsschäden) als Mangelfolgeschäden und/oder wegen einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht: Heftig umstritten ist, inwieweit § 599 und § 600 gelten, sofern das Integritätsinteresse des Entleihers betroffen ist. Dies betrifft gleichermaßen die Verletzung vorvertraglicher (c.i.c.) wie vertraglicher Schutzpflichten (mit der Rechtsfolge der Haftung aus §§ 280 Abs.1, 241 Abs. 2, ggf. iVm § 311 Abs. 2). Eine Ansicht will stets § 599, eine andere stets § 276 anwenden. Nach einer dritten, vermittelnden Meinung ist grundsätzlich § 599 anzuwenden, es sei denn, die verletzte Pflicht steht in keinem Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand. Ebenso ist umstritten, wie sich § 599 auf die deliktische Haftung (Verkehrssicherungspflichten) auswirkt (vgl. Palandt/Weidenkaff, aaO, § 599 Rn. 2; Münch-KommBGB/Häublein, § 599 Rn. 3).

Gegenüber der Vertragspartnerin mag es zwar möglich sein, vorsorglich eine Haftungsbegrenzung auch für solche Schäden aufzunehmen. Aber diese dürfte jedenfalls keine deliktischen Ansprüche der jeweils unmittelbar betroffenen Personen erfassen (Vertrag zu Lasten Dritter), unabhängig davon, ob sie evtl. für Ansprüche aus einem Leihvertrag mit Schutzwirkung für Dritte gelten würde.

Da aber eine Versicherung der Klägerin für übliche Risiken im Zusammenhang mit der Gebäudenutzung besteht, ist das wirtschaftliche Risiko abgedeckt. Eine entsprechende Regelung für die Entleiherin selbst – als juristische Person – hätte keinen Sinn, so dass hierzu keine Klausel gestaltet werden muss.

- d) Haftung des Entleihers für Sachbeschädigungen durch Angestellte/Besucher der Veranstaltung?

Gesetzliche Regelung: Verletzung der ordnungsgemäßen Rückgabepflicht, § 604 Abs. 1 iVm § 280 Abs. 1, Schadensersatz bei Verschulden, wobei die Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch nicht zu vertreten ist (§ 602); Entleiher haftet für Angestellte nach § 278, i.Ü. bei externen Besuchern fragliche Erfüllungsgehilfeneigenschaft, dafür spricht, dass die Nebenpflicht zur Rücksichtnahme auf die Rechtsgüter des Verleihers auch von Gästen des Entleihers, die auf seine Veranlassung mit der geliehenen Sache in Berührung kommen, erfüllt werden muss (vgl. Palandt/Grüneberg, aaO, § 278 Rn. 18). => gesetzliche Regelungen dürften genügen.

- e) Rücktrittsmöglichkeit bei Kollision von individuell vereinbarten Nutzungsterminen mit zwingenden Schulveranstaltungen

## 2. Entgeltliche Nutzung des Kinos für Abendveranstaltung

- a) Anwendbare Vorschriften: Mietvertrag, § 535 ff. (unproblematisch)  
b) Rechtsfolge: Nutzungsüberlassung für Veranstaltungen gegen Zahlung einer (noch auszuhandelnden) Nettomiete zzgl. konkret anfallender Nebenkosten (Strom/Heizung/Hausmeister/Reinigung)

- c) Haftung für Erfüllungsschäden bei Verzug/Unmöglichkeit/Sachmängeln: Grds.: Haftung nur bei Verschulden (entweder § 535 I 1 iVm §§ 280 I, III, 281 ff./ § 280 I, II, § 286 oder § 536a [Mangel]); dann aber der Höhe nach unbegrenzt für alle Schäden, die wegen Nicht-/Verspätungs-/Schlechtleistung entstehen, insb. auch frustrierte Aufwendungen.

Daher aus Sicht der Mandantin sinnvoll: Begrenzung auf Vorsatz und arglistiges Verschweigen des Mangels (individualvertraglich möglich, vergleiche § 276 Abs. 3; § 536d; hier liegt auch kein Wohnraummietvertrag vor); jedenfalls – wenn die Gegenseite nicht einverstanden ist – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- d) Haftung für sonstige Schäden (Körper/Gesundheit/Sachschäden) durch Mängel der Mietsache oder Verkehrssicherungspflichtverletzungen nach der gesetzlichen Regelung bei Verschulden (§ 536a BGB/ § 823 BGB); grds. sind solche Schäden (s.o.) durch die vorhandene Versicherung der Schule als Gebäudeeigentümers abgesichert.

Gegenüber der Vertragspartnerin können diese zwar beschränkt werden, dies würde aber jedenfalls keine deliktischen Ansprüche der jeweils verletzten Person erfassen (s.o.), so dass eine vertragliche Regelung einen geringen Anwendungsbereich hätte und angesichts der Versicherung auch nicht erforderlich sein dürfte.

- e) Haftung des Mieters für Sachbeschädigungen durch Angestellte/Besucher: vgl. Ausführungen zum Leihvertrag iVm § 538 BGB => Regelung nicht zwingend

## 3. Bewirtung in der Mensa

- a) anwendbare Rechtsvorschriften: inhaltlich sollen Kaufverträge über das jeweilige Mittagessen mit dem Mitarbeiter abgeschlossen werden, geregelt werden muss der Rahmen, in dem der Kaufvertragsschluss überhaupt angeboten wird (Zusicherung des Bewirtungsangebots):

Essensausgabezeiten, keine Bewirtung während der Ferienpause/schulfreien Tage, Kostenrahmen und Preisanpassungsklausel, zahlenmäßige Begrenzung auf 120 Mitarbeiter pro Tag, Berechtigung, die Toilette mitzunutzen.

b) Haftungsrisiken:

- ⇒ Was geschieht bei Verzug oder Unmöglichkeit der Essensausgabe (Nichterfüllungsschäden, d.h. insb. Mehrkosten der anderweitigen Verpflegung der Mitarbeiter)? Hier ist eine Haftungsbegrenzung auf Vorsatz möglich und sinnvoll, diese kann der Höhe nach nicht weiter begrenzt werden.
- ⇒ Haftung bei Sachmängeln (verdorbenes Essen?) für Gesundheitsschäden: keine unmittelbare Regelung im Rahmenvertrag mit der Gerlach möglich, da Vertrag zu Lasten Dritter
- ⇒ Haftung für Sach/Gesundheitsschäden wegen Verletzung sonstiger Schutzpflichten/Verkehrssicherungspflichten als Eigentümerin gilt die übliche Verschuldenshaftung aus vertraglicher Nebenpflichtverletzung bzw. Delikt, diese ist bereits versichert und kann gegenüber den eigentlichen Käufern (Angestellten der Fa. Gerlach) auch nicht im Rahmenvertrag ausgeschlossen werden

c) Schadensrisiko für die Räumlichkeiten: Haftung des jeweiligen Angestellten persönlich aus Delikt sowie ggf. Nebenpflichtverletzung des Bewirtungs/Kaufvertrags. Fraglich: Daneben Haftung der Gerlach? Handelt es sich bei den AN um Erfüllungshelfern? Dafür: Sie kommen auf seine Veranlassung mit den Räumlichkeiten in Berührung, insoweit analog der mietvertraglichen Interessenlage; verbleibendes Risiko ließe sich durch vertragliche Regelung der Haftung für deren schuldhaftes Verhalten absichern

4. Nutzung des Busbahnhofs

- a) unentgeltliches Nutzungsrecht einräumen (Art, Umfang regeln), hierfür keine gesetzlichen Vorgaben ersichtlich (§ 311 Abs. 1 BGB).
- b) Derzeit aufgrund der Beschilderung (Omnibus/Personenbeförderungrecht) keine Nutzung mit Kleinbussen der Gerlach möglich, dies muss durch Zusatzzeichen geregelt werden.
- c) Mandantin schuldet ohnehin gegenüber Schülern etc. sicheren Zugang und muss daher Winterdienst/sonstige Säuberung durchführen, das kann Verkehrssicherungspflichten (insb. auch Winterdienst) liegen bei Mandantin, Haftung für Gefahren hieraus aus Grundstücksversicherung abgesichert und kann gegenüber den Drittbenutzern ohnehin nicht im Rahmenvertrag ausgeschlossen werden.
- d) Denkbar aber: Haftung der Mandantin gegenüber der Gerlach für Nichtbenutzbarkeit auf Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit beschränken.

5. Vertragsbeginn: zur Begrenzung der Risiken: Fertigstellung des Gebäudes.

6. Vertragsdauer: Mindestens 20 Jahre, d.h. ordentliche Kündigung nicht vor dem 1.1.2033 möglich, danach sinnvoll: Kündigungsfrist 1 Jahr zum Jahresende, schriftlich. Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (insb. § 605 Nr. 2 BGB, § 543 BGB sowie bei Wegfall der Geschäftsgrundlage, insb. Einstellung des Schul- oder Mensabetriebs) bleibt unberührt.

7. Sonstige Regelungen: salvatorische Klausel; doppeltes Schriftformerfordernis für Änderungen/Ergänzungen des Vertrags

II. Formulierungsvorschlag:

**Rahmenvertrag über die Nutzung der Mensa, des Kino und den Busbahnhof im Drei-Generationen-Haus Verden**

Zwischen ... (Schule) und ... (Nutzerin)

werden nachfolgende Regelungen über die Nutzung der Mensa, des Kinos und des Busbahnhofs des Drei-Generationen-Hauses Verden geschlossen:



## § 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind die entgeltliche Ausgabe von Mittagessen an die Mitarbeiter der Nutzerin, das Zur-Verfügung-Stellen der Mensa für Abendveranstaltungen der Nutzerin und des Kinos für eigene Aktionen, sowie die hierfür erforderliche mittägliche und abendliche (Mit-) Benutzung des Busbahnhofs.

## § 2 Bewirtung

1. Der Multifunktionssaal wird an Schultagen von 11.25 Uhr bis 14.05 Uhr von der Schule als Mensa genutzt. An freien Tagen und während der Ferienzeit findet kein Mensabetrieb statt.  
Mitarbeiter der Nutzerin sind berechtigt, in der Zeit von 11.25 Uhr bis 11.55 Uhr und von 13.35 Uhr bis 14.05 Uhr im Rahmen des laufenden Mensabetriebs gegen Entgelt zu Mittag zu essen. Die Berechtigung erstreckt sich auf bis zu 120 Personen am Tag.
2. Das Entgelt für die Bewirtung im Rahmen des laufenden Mensabetriebs entspricht den jeweils gegenüber den Schülern/Schülerinnen berechneten Preisen zuzüglich eines Aufschlags von 0,30 Cent pro Essen (Vorzugspreis). Getränke werden zusätzlich berechnet. Die Schule ist berechtigt, ab dem 1.1.2014 den Aufschlag zu Beginn eines jeden Kalenderjahres entsprechend den Kostensteigerungen bei Einkauf und Personalkosten anzupassen, maximal um 5% pro Jahr.
3. Die Nutzerin wird die Schule am Vortag jeweils über die Anzahl der benötigten Essen informieren.
4. Der Zugang zur Mensa erfolgt über den Seiteneingang im Innenhof II. Die Mitarbeiter der Nutzerin sind berechtigt, die Toiletten im Bauteil II „Jugendpflege“ zu benutzen.

## § 3 Nutzung des Multifunktionssaales

1. Die Nutzerin ist berechtigt, jeweils nach Maßgabe gesondert abgeschlossener Leihverträge den Multifunktionssaal abends unentgeltlich zu nutzen. Die Regelung in § 5 (Betriebskosten; Aufwendungsersatz) bleibt unberührt.
2. Für den Fall unvorhergesehenen, nicht abwendbaren Eigenbedarfs behält sich die Schule vor, jeweils geschlossene Leihverträge außerordentlich zu kündigen.

## § 4 Nutzung des Kinos

1. Die Nutzerin ist berechtigt, das Kino jeweils per Einzelvereinbarung für eigene Veranstaltungen zu mieten, soweit dies unter Berücksichtigung der vorrangigen Nutzung durch die Schule möglich ist.
2. Das Entgelt wird in den Mietverträgen gesondert geregelt. § 5 bleibt hiervon unberührt.

## § 5 Aufwendungsersatz und Betriebskosten

1. Für zusätzliche Arbeitsstunden des Hausmeisters und eine etwaig erforderliche Reinigung der Mensa und / oder des Kinos zahlt die Nutzerin Aufwendungsersatz; abrechenbar jeweils durch Einzelrechnung.
2. Die Betriebskosten (Heizung, Strom und Wasser) für die abendliche Nutzung des Multifunktionssaales und des Kinos stellt die Schule der Nutzerin in Rechnung. Die Verbrauchskosten werden, soweit möglich, nach Zählerständen abgerechnet.

## § 6 Nutzung des Busbahnhofs

1. Die Nutzerin ist berechtigt, im Rahmen der mittäglichen und abendlichen Nutzung der Mensa sowie der Nutzung des Kinos mit ihren Kleinbussen den Busbahnhof zu befahren. Ein Entgelt wird nicht erhoben.
2. Die Schule sorgt dafür, dass die entsprechende Beschilderung - Zusatzzeichen - zum Zeichen 245 der Anlage 2 zur StVO erfolgt.
3. Die Schule führt den Winterdienst durch.

## § 7 Gefahrtragung, Versicherung

Für den im Plan dargestellten Bereich - Busbahnhof und Zugang zur Mensa sowie zum Kino (bei Abendveranstaltungen) sowie für den Weg zu den Toilettenanlagen und diesen

Bereich selbst - ist die Schule verkehrssicherungspflichtig. Die Schule hat zum Schutz der gewöhnlichen Risiken Versicherungen abgeschlossen.

#### § 8 Schadensersatz

1. Die Haftung der Schule für die Funktionsfähigkeit und Nutzbarkeit der Mensa, des Kinos und des Busbahnhofs sowie für Verzug mit der Zurverfügungstellung wird gegenüber der Nutzerin auf Vorsatz beschränkt.
2. Die Nutzerin haftet der Schule für Schäden, die ihre Angestellten und Gäste während der Benutzung von Busbahnhof, Mensa und Kino vorsätzlich oder fahrlässig verursachen.

#### § 9 Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag tritt mit der Betriebsaufnahme des Drei-Generationen-Hauses in Kraft und wird für 20 Jahre geschlossen.
2. Nach Ablauf von 20 Jahren kann jede Partei den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende kündigen.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (etwa des nicht ordnungsgemäßen Betriebes der Mensa oder wiederholten vertragswidrigen Verhaltens der Mitarbeiter der Nutzerin, insbesondere unbefugter Gebrauchsüberlassung an Dritte oder bei erheblicher Gefährdung der Räume durch Vernachlässigung der obliegenden Sorgfalt) oder bei Wegfall der Geschäftsgrundlage (insbesondere Einstellung des Schul- oder Mensabetriebs) bleibt unberührt.

#### § 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine gesetzlich zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn oder Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

#### § 11 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie eine etwaige Vertragsaufhebung müssen schriftlich erfolgen. Entsprechendes gilt für das Schriftformerfordernis selbst.

Unterschrift Schule

Unterschrift Nutzerin

Das Outdate ist ganz über weite Strecken gelungen, viele Aspekte werden angesprochen, einige Punkte noch problematisiert werden können. Auch die Vertrags- struktur ist sehr erfreulich, die Formulierungen sind präzise und gut durchdacht.  
Sehr gute Leistung

gut / 14 Punkte  
OK